

19.10.2016

## Kleine Anfrage 5259

der Abgeordneten Ralf Witzel und Susanne Schneider FDP

### **Ausdehnung der Frauenquote auf nordrhein-westfälische Sparkassen und die LBS – Wie bewertet der Finanzminister die Wettbewerbssituation der regionalen Sparkassen angesichts der angedachten massiven Eingriffe in die betriebliche Personalplanung?**

Seit dem 1. Juli 2016 gilt für Landesbeamte im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen eine neue drastische Frauenquote. Diese sieht vor, dass innerhalb einer Vergleichsgruppe sogar eine leistungsschlechtere Frau einem leistungsbesseren Mann vorzuziehen ist. Die neuen Vorschriften sind im sogenannten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz implementiert worden.

Die neue Regelung im Landesrecht hat zu einer massiven Benachteiligung von Männern im öffentlichen Dienst geführt. Die mitten im laufenden Beförderungsverfahren erzwungene Neusortierung der Beförderungslisten hat allein in der Finanzverwaltung dazu geführt, dass 699 Männer nun schlechtere und 673 Frauen bessere Aussichten auf eine Beförderung haben als vor Inkrafttreten des neuen Art. 19 Abs. 6 LBG NRW. Mittlerweile liegen deshalb bereits zahlreiche Klagen von Beamten gegen diese neue Beförderungsregelung vor. Die Folge dieser Klagen sind – neben der demotivierenden Wirkung für die direkt Betroffenen – gerichtlich zurecht veranlasste Beförderungssperren gleich für ganze Besoldungsgruppen in einigen Ressorts.

Diese höchst ungerechte und streitanfällige Frauenquote will die Landesregierung nun durch die Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) auf den Bereich der Sparkassen ausdehnen. Auch dort soll künftig eine Frau einem Mann bei Positionsbesetzungen und Beförderungen nicht nur dann vorgezogen werden, wenn beide die gleiche Eignung vorweisen, sondern auch wenn die Frau innerhalb einer Bandbreite leistungsschlechter ist.

Beschäftigte der Sparkassen und der Landesbausparkasse werden damit vor die gleichen Probleme gestellt wie die Landesbeamten im öffentlichen Dienst. Jedoch ist der Sachverhalt für die Sparkassen als schwerwiegender zu betrachten, da sich diese im Wettbewerb um ihre Kunden und Fachkräfte befinden und die ökonomische Leistungsfähigkeit der Institute essentiell für deren Fortbestand ist. Die Schlechterstellung von männlichen Kollegen bei den Sparkassen und der Landesbausparkasse führt somit unmittelbar zu praktischen Problemen:

Datum des Originals: 18.10.2016/Ausgegeben: 20.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Erstens wird sich im Unternehmen nicht mehr unbedingt der leistungsstärkste Beschäftigte bei einer Positionsvergabe oder Beförderung durchsetzen können, sofern dieser nicht weiblich ist. Dies führt tendenziell nicht zu einer verbesserten Leistungsfähigkeit der Sparkassen und schwächt damit deren Wettbewerbssituation gegenüber Mitbewerbern im Bankensektor.

Der Sprecher des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe (SVWL) fragt daher am 18. Oktober 2016 verständlicherweise im WDR:

*"Warum müssen wir plötzlich Bewerber einstellen, die schlechter als andere sind?"*

Zweitens werden Sparkassen damit beim Wettbewerb um Fachkräfte gegenüber anderen Marktteilnehmern schlechter gestellt. Zukünftig werden insbesondere den jungen Männern Karrierechancen bei Sparkassen verbaut, da es nicht nur bei anstehenden Beförderungen eine Schlechterstellung von Männern geben soll, sondern ebenso bei der Besetzung von Fortbildungsplätzen, die einen Angestellten für die Übernahme von Führungsverantwortung qualifizieren. Es ist naheliegend, dass sich künftig leistungsorientierte männliche Bewerber von dieser Regelung eher abschrecken lassen und einen Arbeitsplatz bei einem anderen Institut favorisieren dürften.

Die Eingriffe in die Personalplanung der Sparkassen gelten analog auch für die LBS und treffen beide öffentliche Anbieter drastisch in Zeiten besonderer Herausforderungen durch immer mehr staatliche Eingriffe, zum Beispiel bei der Niedrigzinspolitik, der europäischen Einlagensicherung, der Wohnimmobilienkreditvergabe und zunehmenden bürokratischen Dokumentationspflichten.

Die aktuellen Vorstellungen der Landesregierung sehen noch eine weitere Frauenquote im Sparkassenbereich vor. Zukünftig müssen in allen wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Somit kann sich die Vertretung des Trägers bald nicht mehr frei entscheiden, welche geeigneten Bewerber Mitglieder des Verwaltungsrates einer Sparkasse werden. Vielmehr würde auch bei der Besetzung des Verwaltungsrates eine schlechter qualifizierte Frau den Vorzug erhalten müssen, obwohl es besser qualifizierte und erfahrenere männliche Mitbewerber für diese Position gäbe. Für die fachliche Besetzung eines Gremiums, das die hochkomplexen Entscheidungen des Vorstandes überwachen soll, ist das Geschlecht als dominantes Auswahlkriterium denkbar ungeeignet.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche wettbewerbsrelevanten Auswirkungen für die Sparkassen und die LBS sieht der Finanzminister jeweils einzeln durch die von ihm angestrebten diversen Eingriffe?
2. Aus konkret welchen Erwägungen heraus hält der Finanzminister gerade in Zeiten der Niedrigzinspolitik, der europäischen Einlagensicherung, der Wohnimmobilienkreditvergabe und zunehmender bürokratischer Dokumentationspflichten ausgerechnet eine landesweit verordnete Frauenquote für ein geeignetes Mittel, die Zukunftsfähigkeit der Sparkassenlandschaft zu stärken?
3. Welche Einschätzungen zu den Auswirkungen der beabsichtigten Veränderungen liegen dem Finanzminister seitens der Sparkassenfamilie im Einzelnen vor?
4. Welche Informationen liegen dem Finanzminister im Einzelnen zu bislang bereits praktizierten Konzepten und Ansätzen der Frauenförderung bei Sparkassen und LBS vor? (vollständige Darstellung erbeten)

5. Aus welchen einzelnen Erwägungen sollen die Neuregelungen nach dem Willen des Finanzministers für die beiden öffentlichen Anbieter Sparkassen und LBS vollständig gelten, aber nicht einheitlich und nur eingeschränkt für alle öffentlichen Assekuranbieter Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz, Provinzial NordWest und Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt?

Ralf Witzel  
Susanne Schneider